



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

JUNI 2014 · AUSGABE 3/2014

## BAUSTELLE SICHERHEIT?

BRAK-SYMPOSION IN BERLIN ZUR NSA-AFFÄRE

Bericht aus der Satzungsversammlung ■  
Dritter Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle ■



# Am besten gleich darauf berufen.



**Brandaktuell!**

Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), **Anwaltliches Berufsrecht**. Herausgegeben von RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier, Prof. Dr. Christian Wolf, RA Stephan Göcken. Bearbeitet von Notar Dr. Jens Bormann LL.M., RA Christian Dahns, RA Dr. Wolfgang Eichele LL.M., RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier, RA Stephan Göcken, RA Martin W. Huff, RA Frank Johnigk, RA Johannes Keller, RA Dr. Rudolf Lauda, Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, RA Prof. Dr. Michael Quaas MCL, Dipl.-Rpfl. Ernst Riedel, Prof. Dr. Stefanie Schmahl LL.M. (E), RiinBGH Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch, RABGH Dr. Michael Schultz, RAin Julia von Seltmann, RA Dr. Alexander Siegmund, RABGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Prof. Dr. Christian Wolf, RA Prof. Dr. Rüdiger Zuck. 2., neu bearbeitete Auflage 2014, rd. 2.500 Seiten Lexikonformat, gbd. 179,- €. ISBN 978-3-504-06761-8

Wer wissen will, wie anwaltliches Berufsrecht im Einzelfall richtig auszulegen ist, tut gut daran, sich gleich auf diesen Kommentar zu berufen. Mit allen berufsrechtlichen Neuregelungen – auch denen, die erst im Herbst 2013 verabschiedet wurden: namentlich durch das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken und das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Die Beschlüsse der Satzungsversammlung aus Dezember 2013 sind natürlich ebenfalls bereits berücksichtigt. Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht. Jetzt neu bei **[www.otto-schmidt.de/gwg2](http://www.otto-schmidt.de/gwg2)**

## ERST RECHT!

Rechtsanwalt Axel C. Filges, Präsident der BRAK

In den vergangenen Monaten gab es kaum einen Tag, an dem Russland und die russische Politik nicht die Titelblätter der Zeitungen mitbestimmt haben. Die Spannungen zwischen dem Westen und Russland im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise sind dauerpräsent. Moskau wird vorgeworfen, die Krim völkerrechtswidrig annektiert zu haben und separatistische Bestrebungen in der Ost-Ukraine zu schüren, um die Region zu destabilisieren.

Und die BRAK fährt nach St. Petersburg!

Wir haben die Entscheidung, an der jährlichen Konferenz der russischen Anwaltskammer FRAK und auch am International Legal Forum, einer Veranstaltung des russischen Justizministeriums, teilzunehmen, bewusst getroffen. Wir haben darüber im Präsidium intensiv diskutiert und sind übereinstimmend zum Ergebnis gekommen, dass wir uns aus vielfältigen Gründen an beiden Veranstaltungen, die Mitte Juni stattfinden, beteiligen sollten.

Die FRAK war und ist ein wichtiger Gesprächspartner für uns und, was noch wichtiger ist, wir sind ein wichtiger Gesprächspartner für die FRAK. Die Arbeitsbeziehungen zwischen beiden Anwaltskammern sind eng und vertrauensvoll, Wort und Empfehlungen der BRAK haben ein besonderes Gewicht. Wir haben dieses Verhältnis in den vergangenen Jahren intensiv gepflegt und ausgebaut. Und so haben wir jetzt die Chance, unsere eigenen Erfahrungen bei der gerade im Fokus der dortigen Diskussionen stehenden Neustrukturierung der russischen Anwaltschaft aktiv einzubringen. Das betrifft beispielsweise Umfang und Dichte anwaltlicher Vergütungsregelungen ebenso wie Fragen zur Juristenausbildung oder zur Regulierung des Rechtsberatungsmarktes. Wenn man bedenkt, dass Russland einer der wichtigsten



deutschen Handelspartner ist, liegt dies sicher auch in unserem eigenen Interesse. Eine Stärkung der russischen Anwaltschaft stärkt auch die Position der deutschen Anwaltschaft, sowohl hier als auch dort. Und wir dürfen nicht vergessen: Wenn wir uns zurückziehen, werden konkurrierende Anwaltsorganisationen, die in berufsrechtlichen Fragen ganz andere Auffassungen haben – ich nenne nur das Stichwort Fremdkapital – versuchen, ihren Einfluss geltend zu machen.

Auch das International Legal Forum, das zum vierten Mal stattfindet, bietet eine exzellente Möglichkeit zum Rechtstransfer. Es ist zwar – ich wiederhole mich – eine Veranstaltung des russischen Justizministeriums und damit natürlich der russischen Regierung. Ihr darzulegen, wie aus unserer Sicht Rechtsstaat funktioniert und welche Rolle dabei die Anwaltschaft spielt, ist sinnvoll. Wichtig für uns sind aber auch die zahlreich teilnehmenden Vertreter der verschiedenen Rechtsberufe und der Justizministerien der anderen GUS-Staaten. Sie hören aufmerksam zu, wenn die BRAK-Repräsentanten zu den berufspolitischen Themen referieren.

Im Übrigen gilt: Gerade in Zeiten, in denen vordemokratische Stimmen lauter werden, ist es besonders wichtig, Flagge zu zeigen. Eine starke Anwaltschaft und ein starker Rechtsstaat bedingen sich gegenseitig. Das wollen wir auch unseren russischen Kolleginnen und Kollegen und den Vertretern der russischen Regierung in Erinnerung rufen. Deshalb fahren wir aus voller Überzeugung nach St. Petersburg.

## BAUSTELLE SICHERHEIT?

### BRAK-Symposion zur NSA-Affäre

Rechtsanwältin Peggy Fiebig LL.M. BRAK

Vor knapp einem Jahr berichteten der britische *Guardian* und die amerikanische *Washington Post* in ihren Online-Ausgaben zum ersten Mal von den Spähaktionen der National Security Agency (NSA). Danach soll der Geheimdienst in großem Stil Nutzerdaten der größten US-amerikanischen Internetunternehmen – darunter Google, Apple, Facebook, Microsoft und Skype – angezapft haben. Die tatsächliche Menge der abgefangenen SMS, E-Mails und Chats ist dabei bis heute unklar.

Jeder von uns könnte betroffen sein: Sie, Sie, ich und Sie auch! Geheimdienste machen keinen Unterschied, ob jemand Arzt, Priester, Bundeskanzlerin oder eben Rechtsanwalt ist, wenn es um das Abfischen von Informationen geht. Grund für die BRAK, sich in einem Symposion ausführlich mit der Frage zu befassen, welche berufsrechtlichen Konsequenzen sich aus den seit einem Jahr bekannt gewordenen Abhörmaßnahmen ergeben.

### „JEDERMANN, JEDERZEIT, ÜBERALL“

Die NSA selbst hatte in einem hochgeheimen Strategiepapier diese Strategie ausgegeben. Es gehe um nicht weniger, so hieß es in dem einführenden Vortrag von Volker Tripp, politischer Referent der Digitalen Gesellschaft e.V., als die „flächendeckende, lückenlose und totale Überwachung der gesamten Menschheit“. All diejenigen Symposionsteilnehmer, die bis dahin dachten, so schlimm sei ja alles doch nicht, belehrte Tripp in seinem Vortrag eines Besseren. Die Techniken der NSA, sind dabei perfide; so berichtet er beispielsweise von einer Abteilung TOA – Tailored Access Operations – die nach

Snowden-Dokumenten in der Lage sein soll, Computerhardware auf dem Versandwege zum Kunden abzufangen, um unbemerkt Abhörtechnik in den Rechner einzubauen. Vorrangiges Ziel der Geheimdienste seien jedoch die Daten aus dem Telefon und Internetverkehr. Der britische Geheimdienst betreibt beispielsweise das Programm Tempora, mit dem die gesamte Telefon- und Internetkommunikation, die über Glasfaserkabel auf britischem Boden läuft, angezapft werden kann. Kein Science-fiction-Roman, sondern alltägliche Realität. Tripp warnt deshalb auch nachdrücklich vor einer schleichenden Gewöhnung an die Hiobsbotschaften. Sie wären, so befürchtet er, der erste Schritt in eine Resignation, die sich schließlich in eine stillschweigende Akzeptanz verwandeln würde.

### EIN „MÜSSEN“, KEIN „DÜRFEN“

Eine Rechtsanwaltskammer darf sich nicht nur zu dieser Affäre äußern, sie muss es sogar, so die Auffassung von Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin. Seine Kammer hatte im vergangenen Jahr die Berliner Erklärung „Für einen wirksamen Schutz vor digitaler Ausspähung“ initiiert, die im Dezember von der RAK Berlin gemeinsam mit den weiteren Erstunterzeichnern Berliner Anwaltsverein und Berliner Steuerberaterkammer veröffentlicht wurde. Bis Mai 2014 haben sich 18 weitere Regional- und Landeskammern der Anwaltschaft sowie der Steuerberater, Anwaltsvereine, Steuerberatervereine, Strafverteidigervereinigung sowie Verbände der Freien Berufe dieser Erklärung angeschlossen.

Mollnau zieht zur Begründung einer Handlungspflicht der anwaltlichen Selbstverwaltung unter anderem den Wortlaut des Eides, die jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt gemäß § 12 a BRAO vor seiner Zulassung ablegen muss, heran: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsan-



BRAK-Präsident Filges



Marcus Mollnau, Präsident der RAK Berlin



Burkhard Hirsch



walts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Und da zu diesen Pflichten selbstverständlich auch die Verschwiegenheit gehört, wäre es schlicht zynisch, so Mollnau, wenn die Kammer diesen Eid einfordere und andererseits dem Eid-Leistenden ihre Unterstützung und Hilfe bei der Erfüllung des Versprochenen schweigend versagt.

### ANWALTICHE „WUNSCHLISTE“

Der Düsseldorfer Rechtsanwalt Burkhardt Hirsch, besser bekannt als FDP-Politiker und früherer Bundestagsvizepräsident, formulierte in seinem Redebeitrag eine „Wunsch-“ oder besser „Forderungsliste“ an die BRAK: Die Kammer müsse die Anwaltschaft umfassend über die Sach- und Rechtslage informieren. Weiterhin solle, so Hirsch weiter, in den Kammern und mit der Bundesregierung eingehend erörtert werden, wie der zukünftig zwingend vorgeschriebene elektronische Datenverkehr zuverlässig geschützt werden könne. Er forderte sogar, bis dahin die Einführung der anwaltlichen Pflicht zur Nutzung der elektronischen Kommunikation ganz auszusetzen.

### BEA UND DATENSCHUTZ

Die digitale Kommunikation und das besondere elektronische Anwaltspostfach beA spielten naturgemäß eine große Rolle beim Symposium. Der Vorsitzende des BRAK-Verfassungsrechtsausschusses, der Karlsruher Rechtsanwalt Christian Kirchberg, begrüßte in seinem Vortrag die der BRAK gesetzlich übertragene Einrichtung des beA als „Meilenstein zur Herstellung von Sicherheit und Vertraulichkeit bei der anwaltsbezogenen elektronischen Kommunikation“. Allerdings, so stellte er bedauernd fest, sei die Kommunikation mit den Mandanten bisher nicht erfasst. Er fordert daher für jedes einzelne Mandat und gegebenenfalls sogar jeden einzelnen Schriftsatz, der per E-mail übersandt werden soll, eine Risikoabwägung. Je sensibler die Inhalte seien, umso aufklä-

rungspflichtiger sei der Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten, so Kirchberg. Und gegebenenfalls müsse ein anderer Kommunikationsweg gewählt werden, rät er.

### SINNVOLLES DATENSCHUTZNIVEAU

In der anschließenden Podiumsdiskussion begrüßte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium Günter Krings diesen Ansatz. Wichtig sei es, ein „sinnvolles“ Datenschutzniveau zu finden, denn eine 100prozentige Sicherheit wäre nicht möglich. Schuldig blieb er allerdings die Antwort auf die Frage, welche ganz konkreten Schritte die Bundesregierung unternehme, um geheimdienstliche Maßnahmen der bekanntgewordenen Art künftig zu vermeiden.

### RESOLUTION DER HAUPTVERSAMMLUNG

Diese offengebliebene Frage hat die Hauptversammlung der BRAK, das sind die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern, zum Anlass genommen, in der zwei Wochen später stattfindenden Frühjahrssitzung eine Resolution zu verabschieden.

Sie fordert darin die Bundesregierung und die Regierungen der Länder auf, bis zur gesetzlich vorgegebenen Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches alle Maßnahmen zu treffen, die die Voraussetzungen für eine sichere digitale Infrastruktur schaffen. Sie weisen außerdem darauf hin, dass anderenfalls die Realisierung des Projektes gefährdet sein könnte. Außerdem soll, so heißt es in der Resolution weiter, zur Durchsetzung des Rechts der Mandantinnen und Mandanten auf umfassenden Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung und damit zur Sicherstellung des verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisses zu ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine europaweit geltende Datenschutzgrundverordnung zügig verabschiedet werden.

Fotos: Michael Gottschalk



Christian Kirchberg, Vorsitzender des BRAK-Verfassungsrechtsausschusses



Parlamentarischer Staatssekretär Günter Krings



Volker Tripp, Digitale Gesellschaft e.V.

## BERICHT AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK

Anfang Mai hat erneut die Satzungsversammlung beraten. Im Schwerpunkt ging es auch diesmal wieder um die Zukunft der Fachanwaltschaften sowie um die anwaltliche Fortbildung.

### FACHANWALTSCHAFTEN

Fachanwaltstitel sind nach wie vor begehrt: Die neueste Statistik der BRAK verzeichnet zum 1.1.2014 insgesamt fast 50.000 verliehene Fachanwaltstitel. Knapp ein Viertel aller in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte führt einen solchen Titel.

Im Dezember erst hatte die Satzungsversammlung die Einführung des nunmehr einundzwanzigsten Fachanwaltstitels beschlossen – den Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht. Ab 1.9.2014 kann man ihn erwerben.

Braucht es nun noch mehr Fachanwaltschaften? Ja! – nach Ansicht des zuständigen Ausschusses der Satzungsversammlung. Diskutiert wird dort derzeit über einen Fachanwalt für Opferrechte, einen Fachanwalt für Vergaberecht und einen Fachanwalt für Migrationsrecht. Grundsätzlich

zeichnet sich dabei eine Trendwende ab: Während sich die früheren Fachanwaltschaften stark an Rechtsgebieten orientierten, wird jetzt darüber nachgedacht, den Zuschnitt der Anforderungen an Lebenssachverhalten auszurichten. So müsste wohl ein Fachanwalt für Opferrechte neben strafrechtlichen Kenntnissen beispielsweise auch einschlägige Erfahrungen im Sozial-, Arbeits-, Zivil- und Ausländerrecht nachweisen. Möglicherweise müsste man sogar nichtjuristische, zum Beispiel psychologische Erfahrungen verlangen.

Auch die Frage unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine neue Fachanwaltschaft künftig eingeführt werden soll, diskutiert die Satzungsversammlung derzeit. Dabei steht insbesondere die Frage im Mittelpunkt, nach welchen Kriterien man einen – ja zunächst nur hypothetischen – Bedarf feststellen kann.

### BERUFSPFLICHT ZUM „TÄTIGWERDEN“?

Nach § 11 BORA ist der Mandant „über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten“.



Was aber, wenn der Mandant zwar unterrichtet wird, danach aber nichts weiter geschieht? Den Worten also keine Taten folgen? Bisher liegt in einem solchen Fall keine Berufspflichtverletzung vor. Diese Rechtslage ist Mandanten schwerlich erklärbar, daher sieht der Ausschuss hier Handlungsbedarf. Wie eine konkrete Regelung aussehen könnte, dafür hatte der Ausschuss allerdings noch keinen Vorschlag parat. Die Abgrenzung zu einer inhaltlichen Überprüfung der anwaltlichen Tätigkeit, die den Kammern grundsätzlich verwehrt ist, gestaltet sich hier nicht einfach.

### MEIN HAUS, MEIN AUTO, MEINE UMSATZZAHLEN?

Weiter befasste sich die Satzungsversammlung mit der Frage, ob das Verbot der Werbung mit Umsatzzahlen noch zeitgemäß ist. Der zuständige Ausschuss hatte vorgeschlagen, die entsprechende Regelung in der Berufsordnung (§ 6 Abs. 2 Satz 1) zu streichen. Mit Umsatzzahlen werde eine Aussage zur Größe der Kanzlei, vielleicht auch zu deren Leistungsfähigkeit, aber erkennbar nicht zur Qualität der anwaltlichen Dienstleistung getroffen, so der Vorsitzende des Ausschusses Hans-Michael Giesen in der Begründung des Vorschlags. In einer solchen Angabe könne daher keine Irreführung gesehen werden.

Die Satzungsversammlung konnte hier noch keinen Konsens finden; so wurde von einigen Mitgliedern für eine Beibehaltung der Regelung plädiert, während andere § 6 Abs. 2 BORA ganz streichen und damit auch die Werbung mit Erfolgszahlen erlauben wollten. Das Thema wurde deshalb zur weiteren Beratung in den Ausschuss zurückverwiesen.

### DOPPELT IST NICHT IMMER BESSER

Einen Beschluss gab es zur so genannten doppelten Treuhandtätigkeit: § 3 Abs. 1 BORA wurde geändert und verbietet – wenn das Bundesjustizministerium die Regelung nicht beanstandet – künftig ausdrücklich, dass in einem laufenden Mandat Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhändischen Verwahrung für beide Parteien entgegengenommen werden. Dabei wurde im vorbereitenden Ausschuss die Ansicht vertreten, dass die doppelte Treuhandtätigkeit bereits schon jetzt unter dem Aspekt der widerstreitenden Interessen verboten ist, erläuterte der Ausschussvorsitzende Herbert Schons. Allerdings sei dies nicht allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bewusst, so dass eine entsprechende Klarstellung

sinnvoll erscheint, hieß es zur Begründung des Antrags.

In der Satzungsversammlung selbst waren nicht alle Mitglieder dieser Auffassung. So wurde zum einen eine Interessenkollision ganz verneint oder zumindest die Möglichkeit gesehen, durch vertragliche Regelungen eine solche Kollision auszuschließen. Die Mehrheit allerdings folgte dann dem Antrag des Ausschusses.

Zum Beschluss wird im nächsten Heft der BRAK-Mitteilungen eine ausführliche Erläuterung veröffentlicht.

### LEBENSLANGES LERNEN

Die allgemeine anwaltliche Fortbildungspflicht steht seit geraumer Zeit auf den jeweiligen Tagesordnungen der Satzungsversammlung. Die dahinter stehende Frage: Soll die Fortbildungsverpflichtung des § 43a Abs. 6 BRAO, nach der sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lediglich generell fortbilden müssen, näher ausgestaltet werden, oder ist eine konkretisierte Fortbildungspflicht mit dem Bild des Rechtsanwaltes als freiem Beruf unvereinbar? Die Satzungsversammlung hat sich für erstere Antwort entschieden und den Gesetzgeber in einer Resolution um die Regelung einer entsprechenden Satzungs-kompetenz gebeten.

Kommt der Bundesgesetzgeber dieser Bitte nach, wird sich die Satzungsversammlung anschließend mit den Details der Ausgestaltung befassen.

### ANWALTICHE VERSCHWIEGENHEIT 2.0

Ein weiterer Dauerbrenner: Die anwaltliche Verschwiegenheit und § 2 BORA. Und hier die Frage: Muss die berufsrechtliche Regelung an die heutige Rechtswirklichkeit angepasst werden? Insbesondere Dienstleister wie IT-Administratoren, Kopierdienste etc. stehen dabei im Fokus. Bereits in den vergangenen Sitzungen hatte die Satzungsversammlung dieses umfangreiche Thema debattiert. Bedauerlicherweise fehlte dieses Mal schlicht die Zeit für eine ausführliche Wiederaufnahme der Diskussion, so dass sich die Satzungsversammlung in der nächsten Sitzung im November weiter damit befassen wird.

## WIE STEHT ES UM DIE FACHANWALTSCHAFTEN?

### Studie zur gegenwärtigen Situation und Entwicklung der Fachanwaltschaften

Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK

Dass sich das deutsche System der Fachanwaltschaften bewährt hat, ist unstrittig. Aber auch ein funktionierendes System kann und muss regelmäßig optimiert werden. Dieses Ziel hat sich jüngst die Satzungsversammlung gesteckt und ist an die BRAK mit der Bitte um Beauftragung einer Untersuchung der Situation und Entwicklung der Fachanwaltschaften herangetreten.

Das Institut für Freie Berufe hat daraufhin im letzten Jahr eine nun vorliegende empirische Untersuchung durchgeführt, die Aufschluss über die gegenwärtige Situation und Entwicklung der Fachanwaltschaften sowie etwaigen Reformbedarf der Fachanwaltsordnung geben soll. Aus allen Kammerbezirken wurden per Zufallsauswahl sowohl Fachanwälte als auch Rechtsanwälte, die (noch) keine Fachanwaltsbezeichnung führen, befragt. Hierbei wurde ein schriftlicher Fragebogen

zu beruflichen Qualifikationen und Tätigkeiten, zu Erfahrungen und Einschätzungen hinsichtlich des Erwerbs von Fachanwaltsbezeichnungen inklusive schriftlicher Leistungskontrollen im Rahmen von Fachanwaltslehrgängen sowie zum Reformbedarf der FAO eingesetzt. In einer Vollerhebung unter allen Rechtsanwaltskammern wurden ferner für jeden Bezirk die spezifischen Erfahrungen mit Anträgen auf Führung von Fachanwaltschaften in den Jahren 2010 bis 2012 erfasst. Komplementiert wurde die Untersuchung durch eine Befragung der Vorprüfungsausschüsse der Kammern.

Mit den Befragungsergebnissen der Studie befasst sich zurzeit die Satzungsversammlung. Für die kommende Sitzung ist eine ausführliche Diskussion geplant, über die an dieser Stelle dann berichtet wird.



[www.afb24.de](http://www.afb24.de)  
MIT ONLINE-RECHNER



NEU – JETZT DA!  
Tarife für die PartGmbH

## Wir haben den Dreh raus.

Die AFB ist gut aufgestellt. Professionell und engagiert kümmern wir uns um Ihre berufliche Absicherung. Dazu gehört bei uns eine umfassende, individuelle Beratung, Kommunikation ohne Umwege, persönliche Betreuung und last but not least Tarife und Versicherungsbedingungen die transparent sind. Und eines ist klar: Für unsere Kunden bleiben wir immer am Ball!

**AFB<sup>®</sup> 24**  
GmbH

Kaistraße 13  
40221 Düsseldorf  
Fon: 0211. 493 65 65  
info@afb24.de



## Jahresarbeitstagung IT-Recht

10. bis 11. Oktober 2014  
München

### Technische Grundlagen Internet und Cloud

Dr. Ulrich **Springer**, Fraunhofer-Institut für Software- und Systemtechnik ISST, Dortmund

### IT-Sicherheit, Datenschutz und Cloud-Computing

Isabell **Conrad**, Rechtsanwältin, München

### Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum IP-Recht

Dr. Emil **Schwippert**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.

### Neueste Entwicklungen im Softwarerecht

Prof. Dr. Jochen **Marly**, Technische Universität Darmstadt

### Claimmanagement aus technischer Sicht

Dr. Siegfried H. **Streitz**, Dipl.-Informatiker, Streitz Hoppen & Partner, IT-Sachverständige, Brühl

### Claimmanagement aus rechtlicher Sicht

Dr. Claudius **Dechamps**, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

### Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Urheber- und Medienrecht

Dr. Thomas **Koch**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

### Besonderheiten des IT-Prozesses, richtige Antragstellung

Heiner **Beckmann**, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Dortmund

### E-Commerce, insbesondere Verbraucherrechterichtlinie

Prof. Dr. Dirk **Heckmann**, Universität Passau, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht, Passau

---

**Tagungsleiter:** Dr. Jürgen **Apel**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Dortmund

**Zeitstunden:** 10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Informationstechnologierecht/  
Gewerblicher Rechtsschutz/Urheber- und Medienrecht)

**Kostenbeitrag:** 675,- € (USt.-befreit)

**Tagungsnummer:** 220019

### Weitere Informationen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum  
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · [informationstechnologie@anwaltsinstitut.de](mailto:informationstechnologie@anwaltsinstitut.de)

**Das DAI ist eine Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,  
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.**

## SCHLICHTUNGSSTELLE WEITER AUF ERFOLGSKURS

### Dritter Tätigkeitsbericht wird vorgestellt

Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin, und Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft arbeitet seit dem 01.01.2011. Sie vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 15.000 Euro. Dabei handelt es sich um Streitigkeiten über Gebührenrechnungen und/oder Schadensersatzansprüche wegen vermeintlicher Schlechtleistung.

#### 2013: DAS DRITTE JAHR

Auch im dritten Jahr des Bestehens der Schlichtungsstelle sind ca. 1.000 Neuanträge eingegangen. Damit ist die Zahl der jährlichen Eingänge in den letzten Jahren konstant geblieben. Die Zahl der Erledigungen und der Abbau der Altbestände konnte im Vergleich zum Vorjahr weiter gesteigert werden.

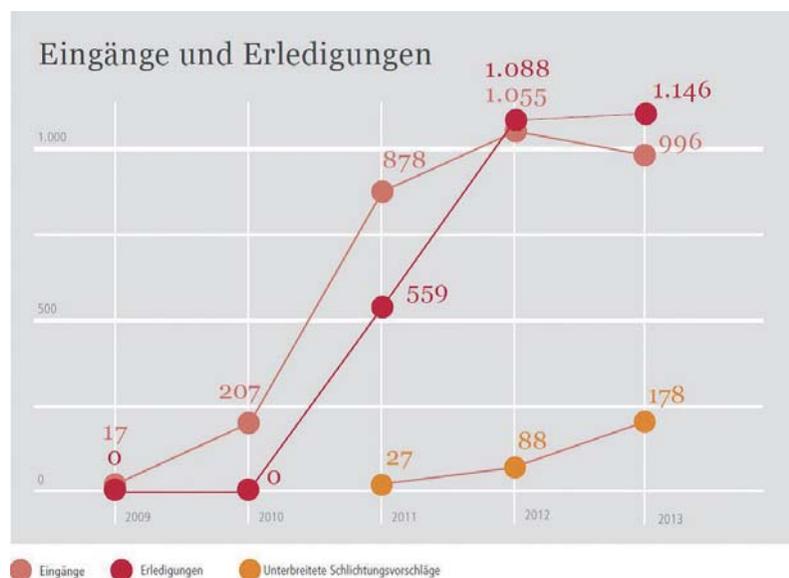
Circa die Hälfte der Schlichtungsanträge war unzulässig. Etwa ein Drittel der Anträge musste wegen fehlender Erfolgsaussichten, wegen des Erfordernisses einer Beweisaufnahme oder wegen Zeitablaufs (behauptete Schlechtleistung liegt im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurück) abgelehnt werden. An der Erfolgsaussicht fehlt es vor allem dann, wenn die Vorwürfe des Antragstellers nicht durch die eingereichten Unterlagen bestätigt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Rechnung des Rechtsanwalts nicht zu beanstanden ist, eine Schlechtleistung des Anwalts nicht erkennbar oder eine solche nicht zu einem Schaden geführt hat. Eine Ablehnung aus diesem Grund erfordert eine umfangreiche rechtliche Prüfung der Unterlagen. Die Ablehnung wird inhaltlich und für den juristischen Laien verständlich begründet.

Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge hat sich verdoppelt. Es konnten 212 Schlichtungsvorschläge unterbreitet werden. Davon wurden etwas mehr als die Hälfte von allen am jeweiligen Schlichtungsverfahren Beteiligten angenommen oder es fand eine Einigung zwischen den Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle statt, ohne dass von der Schlichterin ein konkreter Schlichtungs-

vorschlag unterbreitet worden ist. Letztgenanntes war in 34 Schlichtungsverfahren der Fall.

#### AUSBLICK FÜR DAS JAHR 2014: EU-RICHTLINIE ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG

Die EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung soll bis Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Danach müssen Schlichtungsstellen bei der Bearbeitung der Schlichtungsanträge bestimmte Fristen einhalten. Ein Schlichtungsvorschlag muss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte unterbreitet werden. Ist eine Schlichtungsstelle nicht in der Lage, einen Antrag zu behandeln, muss sie dem Antragsteller dies innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Beschwerdeakte mit einer Begründung mitteilen. Darunter fallen u. E. sowohl die Unzulässigkeitserklärungen als auch die Ablehnungen der Schlichtungsverfahren wegen fehlender Erfolgsaussichten, wegen des Erfordernisses einer Beweisaufnahme und wegen Zeitablaufs.



## Unzulässigkeitserklärungen

2013

Unzulässigkeitserklärungen nach den einzelnen Gründen  
gem. § 4 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a – e der Satzung

Insgesamt 199



Die Schlichtungsstelle erprobt seit Anfang 2014, ob die Einhaltung dieser Fristen für die Schlichtungsstelle machbar ist.

### WELCHEN MEHRWERT BIETET DIE SCHLICHTUNGSSTELLE FÜR DIE GESAMTE ANWALTSCHAFT?

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird von allen Rechtsanwälten finanziert. Nur ein kleiner Teil ist bisher von einem Schlichtungsverfahren betroffen. Dennoch kommt die Schlichtungsstelle der gesamten Anwaltschaft zu Gute.

Nachdem die EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Kraft ist, liegt der Vorteil auf der Hand: Denn dort, wo es keine spezielle, branchenspezifische Schlichtungsstelle gibt, soll in den Mitgliedsstaaten eine Auffangschlichtungsstelle eingerichtet werden; diese soll alle Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern schlichten, auch wenn für die Sachbearbeitung naturgemäß kein spezialisiertes Personal vorhanden ist. Durch die Existenz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird vermieden, dass vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant bei einer allgemeinen Auffangschlichtungsstelle behandelt werden. Bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft werden die Spezifika der Berufsgruppe „Anwaltschaft“ und die Besonderheiten der Rechtsanwalts-Mandanten-Beziehung besser berücksichtigt. Erfolgreiche Schlichtung wird wahrscheinlicher.

Schlichtungsverfahren sind eine gute Alternative zu einem gerichtlichen Verfahren. Ein Schlichtungsverfahren wird von Mandanten in der Regel

weniger belastend empfunden als ein gerichtliches Verfahren. Auch Rechtsanwälte können Schlichtungsanträge stellen, wenn der Mandant die Rechnung nicht bezahlt. Dies bietet sich vor allem an, wenn das Verhältnis zum Mandanten nicht durch ein gerichtliches Verfahren belastet werden soll, also häufig bei langjährigen Mandanten oder Dauermandanten. Es besteht für Anwälte auch die Möglichkeit, ihre Mandanten im konkreten Streitfall an die Schlichtungsstelle zu verweisen. Mit Hilfe einer neutralen Einrichtung findet sich leichter eine Lösung und die Mandantenbeziehung bleibt entspannter.

Letztendlich dient die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft u. E. auch der Aufrechterhaltung, vielleicht sogar der Verbesserung, des Rufs der gesamten Anwaltschaft, denn die Anwaltschaft übernimmt mit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Verantwortung im Rechtsstaat. Sie bietet eine Alternative zum gerichtlichen Verfahren, die der besonderen Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant gerecht wird.

## NICHT OHNE MEIN IMPRESSUM

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin

Abmahn-Anwälte haben mittlerweile in weiten Teilen der Öffentlichkeit ein so schlechtes Image, dass da wahrscheinlich nicht einmal mehr die Zunft der Makler mithalten kann. Massenhaft mahnen manche dieser Kollegen Internetnutzer ab, zum Teil wegen Bagatellen. Viel Geld einstreichen und dabei möglichst wenig arbeiten - so lautet der Generalverdacht.

Doch nicht immer stecken schwarze Schafe dahinter, wenn (vermeintliche) Rechtsverstöße im Internet abgemahnt werden. So berichtete eine Zeitung vor einigen Wochen mehr oder weniger reflexhaft über eine „dreiste Abmahnwelle“ – obwohl sowohl Rechtslage als auch Zahl der Abmahnungen unsicher war.

Klar war nur: Ein Anwalt hatte Kollegen abgemahnt, weil diese auf der Social-Media-Plattform Xing und anderen Internetportalen kein Impressum angegeben hatten. Pikanterweise waren es Anwälte, die ihrerseits Experten auf dem Gebiet des Internetrechts sind oder sich so darstellen.

Der abmahnde Anwalt hatte seine Schreiben zwar an eine Reihe dieser Anwälte verschickt – von einer „Welle“ konnte in diesem Fall aber wohl nicht die Rede sein. Zumindest, wenn man ihn mit anderen Fällen vergleicht, in denen Serienbriefe massenhaft an Verbraucher verschickt wurden.

Ob das Vorgehen des Abmahners inhaltlich berechtigt war – darüber lässt sich wohl streiten. Laut § 5 Telemediengesetz (TMG) gilt die Impressumspflicht für Anbieter von Telemedien. Sie sind verpflichtet, bestimmte Informationen über sich „erkennbar, unmittelbar und ständig verfügbar“ zu halten. Wer das versäumt, kann gegebenenfalls durch Wettbewerber abgemahnt werden. Die Frage ist also, ob jeder, der ein Profil auf einem Internetportal einrichtet, zum Telemedienanbieter wird.

Für die ganz großen Anbieter im Internet gibt es dazu bereits einschlägige Rechtsprechung: Sind Unternehmen im soziale Netzwerk Facebook aktiv, müssen sie ein Impressum einrichten.

Aber natürlich lässt es sich nur für jedes Portal einzeln entscheiden, wann ein Nutzer zum Telemedienanbieter wird. Das Landgericht Stuttgart sah nun einen der abgemahnten Anwälte – einen User der Homepage „kanzlei-seiten.de“ - als einen solchen Anbieter an und untersagte es ihm im Wege einer einstweiligen Verfügung, ohne ein – den Anforderungen des TMG genügendes - Impressum auf dem Portal aktiv zu sein (Urt. v. 24.04.2014, Az. 11 O 72/14).

Der Anwalt hatte eigene Beiträge auf dem Portal veröffentlicht. Zwar nicht gegen Entgelt – aber doch geschäftsmäßig im Sinne des TMG. Denn durch die Artikel wird das Portal in der Wertung des Gerichts zum Einstiegsmedium. Im Ergebnis könnten den Kunden entgeltliche Leistungen angeboten werden.

„Dreist“ ging der abmahnde Anwalt wohl nicht vor. Mit Ausnahme eines einzigen Falles, in dem ihm ein Abgemahnter im Wege des Vergleichs die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 300 Euro angeboten hatte, so stellte das Gericht fest, habe der Kläger keine Erstattung außergerichtlicher Mahnkosten gefordert. Für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen sah das Gericht keine Anhaltspunkte: Würden zahlreiche Wettbewerbsverstöße begangen, müssten eben auch zahlreiche Abmahnungen verschickt werden. Und dass der Kläger sich in Medien über die von ihm betriebenen Abmahnungen gegenüber Rechtsanwälten geäußert hatte, ließe ebenfalls noch nicht auf „sachfremde Motive“ seiner Anspruchsverfolgung schließen.

Auch wenn diese Rechtsprechung nun tatsächlich zu Abmahnwellen führen könnte, wie einige Experten prophezeien: Die Entscheidung ist konsequent. Und sie bürdet den Anwälten, die im Internet Mandanten akquirieren, im Grunde wenig Arbeit auf: Ein paar Mal „copy and paste“, und alle relevanten Seiten sind mit einem Impressum versehen.

Fit für den Wettbewerb:

# Materialien für Anwälte

## Für Sie als Anwalt

### 10 Fitmacher für den Wettbewerb Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.

**Download:** [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de)

### Unsere Leitfäden jetzt als kostenlose E-Books

- 01 Kanzleistategie  
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02 Öffentlichkeitsarbeit  
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03 Mandantenbindung & Akquise  
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04 Kanzleiführung & Qualitätssicherung  
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

**Download:** [www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden](http://www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden)



### Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Auf einen Blick



Die Broschüre wurde anlässlich der Verabschiedung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes neu aufgelegt.

#### Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle

- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

106 Seiten, DIN A5.  
2,90 €/Stück\*

## Für Ihre Mandanten

### Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.

Liefereinheit 50 Stück im Paket.

Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket\*

### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.

Liefereinheit 25 Stück im Paket.

Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket\*

### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, DIN A6.

1,95 €/Stück\*

## Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- |   |              |
|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> Rechtsanwaltsvergütungsgesetz      | _____ Stück  |
| <input type="checkbox"/> Akquiseflyer                       | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“      | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch | _____ Stück  |

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

\* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Wachsbleiche 7 · 53111 Bonn  
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.

Kanzleistempel / Adresse

## AUS DEN DAI-FACHINSTITUTEN

### zum Gewerblichen Rechtsschutz, Informationstechnologierecht und Urheber- und Medienrecht

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Apel, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Leiter der Fachinstitute für Gewerblichen Rechtsschutz, Informationstechnologierecht und Urheber- und Medienrecht, Leiter der Jahresarbeitstagungen IT-Recht und Gewerblicher Rechtsschutz

Die Bereiche Informationstechnologie-, Urheber- und Medienrecht sowie Gewerblicher Rechtsschutz weisen in der Praxis vielfache Überschneidungen und Querbezüge auf. Mit der erstmals angebotenen Jahresarbeitstagung IT-Recht erweitert das DAI sein bundesweit stattfindendes Seminarprogramm und bietet damit insbesondere allen IT-Rechtlern und Kollegen, die im grünen Bereich tätig sind, ein exklusives Forum des fachlichen und kollegialen Austauschs. Unverändert bleibt das IT-Recht ein attraktives Betätigungsfeld: Zum 1. Januar 2013 waren 354 Fachanwältinnen und -anwälte für Informationstechnologierecht zugelassen, was eine Steigerung um rund ein Viertel im Vergleich zum Vorjahr und zugleich den größten Zuwachs aller bestehenden Fachanwaltschaften darstellt.

#### JAHRESARBEITSTAGUNG IT-RECHT

Die Jahresarbeitstagung bietet nicht nur Fachanwältinnen und Fachanwälten für IT-Recht fachlichen Austausch, sondern richtet sich an alle, die über diese Querschnittsmaterie zur Vertragsgestaltung bzw. zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheber- und Medienrecht in technischer und rechtlicher Hinsicht einen aktuellen Überblick erhalten wollen.

Neben der aktuellen BGH-Rechtsprechung zum IP-Recht und zum Urheberrecht werden ausgewählte Fragestellungen aus dem IT-Recht unter besonderer Berücksichtigung der anwaltlichen Praxis im Fokus stehen. Behandelt werden technische Grundlagen von Internet und Cloud, die Bereiche IT-Sicherheit, Datenschutz und Cloud-Computing, neueste Entwicklungen im Softwarerecht, Claimmanagement aus technischer und rechtlicher Sicht sowie Besonderheiten des IT-Prozesses. Den Abschluss bildet der Themenkomplex E-Commerce. Selbstverständlich werden auch die aktuellen Neuerungen der Verbraucherrechterichtlinie, die in Deutschland mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung zum 13. Juni gelten, ausführlich erörtert.

Als Referenten konnten neben Anwaltskolleginnen und -kollegen auch Vertreter aus Gerichtsbarkeit, Wissenschaft und Technik gewonnen werden, die im Anschluss an die

Referate für weiterführende Diskussionen zur Verfügung stehen.

#### 12. JAHRESARBEITSTAGUNG GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Die etablierte Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz ermöglicht als eine der größten Fachveranstaltungen zum Gewerblichen Rechtsschutz den fachlichen Austausch von Praktikern aus Industrie, Justiz und Wissenschaft auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. Auch in diesem Jahr konnten Unternehmensjuristen, Richter des 1. Zivilsenats des BGH sowie erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft und Wissenschaft als Referenten gewonnen werden. Praxisfälle unmittelbar aus Sicht von Unternehmen in diesem Kreis zu erörtern, macht den besonderen Reiz dieser Tagung aus und führt zu intensiven Diskussionen, die neue Blickwinkel auf Problembereiche sichtbar werden lassen.

Neben der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht werden Einzelfragen aus der anwaltlichen Praxis dargestellt und erörtert, wobei der diesjährige inhaltliche Schwerpunkt im urheberrechtlichen Leistungsschutz liegen wird. Insbesondere werden die Themenbereiche „Rechtsdurchsetzung bei Urheberrechtsverletzungen im Internet“, „Schutz von Characters – wie weit reicht der urheberrechtliche Schutz von fiktiven Figuren“ beziehungsweise „Designschutz“ behandelt.

Die Moderation übernimmt gemäß der bewährten Praxis der Vorjahre Professor Dr. Eike Ullmann, VorsRiBGH a. D.

#### JAHRESARBEITSTAGUNG IT-RECHT

10. bis 11. Oktober 2014 · München

#### 12. JAHRESARBEITSTAGUNG GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

5. bis 6. Dezember 2014 · Hamburg

#### INFORMATION UND ANMELDUNG:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel. 0234 970640 · [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

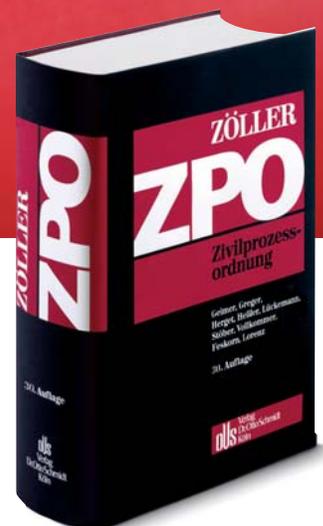
# Merke: Kein Prozessrecht ohne Zöller!



Jeder erfahrene Zivilrechtspraktiker hat diesen Merksatz längst verinnerlicht und wird auch im Besitz der dreißigsten Auflage sein. Wenn Sie die noch nicht Ihr Eigen nennen, können Sie das jetzt korrigieren. Denn nur dann arbeiten Sie lange Zeit auch wieder auf dem aktuellen Stand.

Alle Änderungen der 17. Legislaturperiode sind eingearbeitet. Allein davon waren über 150 Normen betroffen. Die gesamte neuere Literatur, die BGH-, OLG-, BVerfG- und EuGH-Rechtsprechung finden Sie wie immer kritisch verarbeitet. Und im europäischen Verfahrensrecht befinden Sie sich ebenfalls erst mit der aktuellen Auflage wieder auf der Höhe der Zeit.

Das heißt: Nicht vergessen zu bestellen! [www.der-zoeller.de](http://www.der-zoeller.de)



**Zöller ZPO.** 30. Auflage 2014,  
3.551 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,- €. ISBN 978-3-504-47019-7

AnNoText®

# MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG  
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.



## DAS KANZLEIGRÜNDER-PAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung – persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates – sicher und bequem

### DIE EXTRAS:

- > JURION E-Akte + JURION Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank im Bundle 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei [anwalt24.de](http://anwalt24.de) mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:  
[www.kanzleigründer-paket.de](http://www.kanzleigründer-paket.de)